elektronische Kopie

ANLAGE 2

innoWerf Walldorf GmbH

(ehemals: innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH)

Walldorf

Prüfungsbericht
Jahresabschluss
31. Dezember 2023

smartaudit
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

elektronische Kopie

smartaudit & advisory GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Daimlerstraße 34
69190 Walldorf

Amtsgericht Mannheim HRB 748700
Geschäftsführer: WP StB Stefan Hambsch

elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag 1

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 2

C. Prüfungsdurchführung 6

I. Gegenstand der Prüfung 6

II. Art und Umfang der Prüfung 7

D. Feststellungen zur Rechnungslegung 9

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 9

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses 10

1. Bewertungsgrundlagen 10

2. Zusammenfassende Beurteilung 12

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags 12

F. Schlussbemerkung 13

elektronische Kopie

Anlagen

1 Bilanz zum 31. Dezember 2023

2 Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2023

3 Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023

4 Rechtliche Verhältnisse

5 Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

6 Allgemeine Auftragsbedingungen

Ergänzende Anlage der innoWerft Walldorf GmbH (ungeprüft)

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Die Geschäftsführung der innoWerft Walldorf GmbH, Walldorf (ehemals: innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH, Walldorf; im Folgenden kurz: „Gesellschaft) hat uns aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung vom 26. Oktober 2023 mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung beauftragt.

Darüber hinaus sind wir beauftragt worden, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu prüfen (vgl. Abschnitt E und Anlage 5).

Die Gesellschaft erfüllt zum 31. Dezember 2023 erstmals die Kriterien für eine kleine Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 1 HGB). Die Rechtsfolgen treten jedoch nur ein, wenn die Kriterien für die Einstufung als kleine Kapitalgesellschaft an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfüllt sind (§ 267 Abs. 4 HGB). Daher ist die Gesellschaft für 2023 weiterhin als Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB einzustufen.

Bei der Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Jahresabschlussprüfung.

Bei unserer Abschlussprüfung haben wir die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet.

Für diesen Auftrag gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024. Wir verweisen ergänzend auf die dort in Ziffer 9 enthaltenen Haftungsregelungen und auf den Haftungsausschluss gegenüber Dritten.

Der vorliegende Prüfungsbericht richtet sich an die Gesellschaft. Er wurde nach IDW PS KMU 7 (09.2022) erstellt.

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht haben wir folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die innoWerft Walldorf GmbH (ehemals: innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH), Walldorf

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der innoWerft Walldorf GmbH (ehemals: innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH), Walldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind

der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Geschäftsführer ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen den von dem Geschäftsführer freiwillig aufgestellten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023, aber nicht den Jahresabschluss und nicht unseren dazugehörigen Bestätigungsvermerk.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortung des Geschäftsführers für den Jahresabschluss

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der Geschäftsführer verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Geschäftsführer dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Geschäftsführer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Geschäftsführer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Geschäftsführer angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Walldorf, den 7. Juni 2024

smartaudit & advisory GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stefan Hambsch
Wirtschaftsprüfer“

elektronische Kopie

C. Prüfungsdurchführung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir gemäß § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft. Als Kleinstkapitalgesellschaft ist die Gesellschaft zur Aufstellung eines Lageberichts und gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB zur Aufstellung eines Anhangs nicht verpflichtet.

Der vom Geschäftsführer freiwillige aufgestellten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 war nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung und wurde als „ergänzende Anlage" nach dem Jahresabschluss beigefügt.

Die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze für unsere Prüfung des Jahresabschlusses waren die Rechnungslegungsvorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 ff. HGB sowie die Sondervorschriften des GmbH-Gesetzes. Ergänzende Bilanzierungsbestimmungen aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich nicht.

Bei unserer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)" beachtet.

elektronische Kopie

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung unter Anwendung der IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten vorgenommen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Entwicklung einer Prüfungsstrategie und eines darauf abgestimmten Prüfungsprogramms, mit dem Ziel ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen, um das Prüfungsrisiko auf ein vertretbar niedriges Maß zu reduzieren. Das Prüfungsprogramm enthält die von den Mitgliedern des Prüfungsteams durchzuführenden Prüfungshandlungen nach Art, zeitlicher Einteilung und Umfang.

Bei der Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern auf Abschluss- und Aussageebene erlangen wir ein Verständnis von dem Unternehmen und dessen Umfeld, einschließlich des internen Kontrollsystems. Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Festlegung der aussagebezogenen analytischen Prüfungshandlungen und der Einzelfallprüfungen berücksichtigt, die darauf ausgerichtet sind, wesentlich falsche Darstellungen aufzudecken.

Unsere Prüfungsplanung sah aufgrund der geringen Größe sowie geringen Komplexität der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft keinen kontrollorientierten Ansatz vor. Daher haben wir, unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung, aussagebezogene Prüfungshandlungen in Form von Einzelfallprüfungen sowie analytischen Prüfungshandlungen vorgenommen.

Bei der Planung und Durchführung der Prüfung als auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von identifizierten falschen Darstellungen auf die Prüfung und von etwaigen nicht korrigierten falschen Darstellungen auf den Jahresabschluss haben wir das Konzept der Wesentlichkeit beachtet.

Unser Prüfungsprogramm hat folgende Schwerpunkte umfasst:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Prüfung der Werthaltigkeit der Finanzanlagen.

Weiterhin haben wir u. a. folgende Standardprüfungshandlungen vorgenommen:

- Einholen von Bankbestätigungen,
- Einholung einer Rechtsanwaltsbestätigung und
- Einholen einer Steuerberaterbestätigungen u.a. über den aktuellen Stand der Veranlagung sowie ggf. über steuerliche Risiken.

Darüber hinaus haben wir geeignet Prüfungsnachweise in Bezug auf die Eröffnungsbilanzwerte (u.a. Prüfungsbericht des Vorjahres-Abschlussprüfers, Einsichtnahme in die Vorjahres-Buchhaltung) erlangt um auszuschließen, dass die Eröffnungsbilanzwerte falsche Darstellungen mit wesentlichen Auswirkungen auf den Abschluss des Geschäftsjahres 2023 bzw. auf die Vergleichswerte des Geschäftsjahres 2022 haben.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss geführt.

Als zusammenfassendes Ergebnis unserer Prüfung, die sich auf

- die Ordnungsmäßigkeit der Bestandteile des Abschlusses und deren Ableitung aus der Buchführung einschließlich der Beachtung der § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB (sofern vorhanden),
- die Beachtung der Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften,
- die Beachtung aller für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller größenabhängigen, rechtsformgebundenen oder wirtschaftszweigspezifischen Regelungen und
- die Beachtung von Regelungen des Gesellschaftsvertrags, soweit diese den Inhalt der Rechnungslegung betreffen,

erstreckt hat, haben wir den in Abschnitt B. wiedergegebenen Bestätigungsvermerk erteilt.

elektronische Kopie

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Bewertungsgrundlagen

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die **Beteiligungen** werden mit den Anschaffungskosten, bei voraussichtlich dauernder Wertminderung abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen, bilanziert.

Im Geschäftsjahr 2023 waren folgende Investitionen in neue Beteiligungen zu verzeichnen:

Beteiligung	EUR
[redacted]	
Summe	**120.000,00**

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden auf folgende Beteiligungen in 2023 vorgenommen.

Beteiligung	EUR
[redacted]	
Summe	**130.084,95**

Die außerplanmäßigen Abschreibungen beruhen darauf, dass sich die Gesellschaft, an der die innoWerft Walldorf GmbH beteiligt ist, u.a. in Insolvenz, in Liquidation oder in einer nachteiligen Entwicklung Ihrer Tätigkeit und/ oder Ihres Managements befindet. Die Beurteilung der Werthaltigkeit der Beteiligungen beinhaltet Beurteilungsspielräume und ist daher zum Teil ermessensabhängig.

elektronische Kopie

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** werden mit dem Nennbetrag oder mit dem niedrigeren beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt.

Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2023 waren keine Abwertungsrisiken erkennbar. Die sonstigen Vermögensgegenständen enthalten im Wesentlichen Ansprüche aus einer ertragsbringenden Anlage von Liquiden Mitteln/ Bankguthaben in einen Sparbrief bei der Sparkasse Heidelberg in Höhe von 1,5 Mio. EUR sowie Ansprüche aus Fördergeldern in Höhe von 93 TEUR.

Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Der Anstieg der Liquiden Mittel beruht auf der Einzahlung von 3,9 Mio. EUR durch die Stadt Walldorf und die SAP SE (jeweils zur Hälfte); der Betrag wurde im Vorjahr noch unter Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht ausgewiesen. Hiervon wurden 1,5 Mio. EUR in einen Sparbrief zur Erzielung von Zinserträgen angelegt (siehe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände).

Sonstige Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag gem. § 253 Abs. 1 HGB gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten neben personalbedingten Verpflichtungen sowie Verpflichtungen aus der Jahresabschlusserstellung und -prüfung eine Vorsorge in Höhe von 16 TEUR für das Risiko einer Nichtanerkennung von Aufwendungen in Zusammenhang mit Fördermitteln durch den Landesrechnungshof.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die **Passiven Rechnungsabgrenzungsposten** enthalten Einzahlungen aus einem Förderprojekt, die erst nach dem 31. Dezember 2023 ertragswirksam zu erfassen sind.

elektronische Kopie

2. Zusammenfassende Beurteilung

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir zu der in unseren Bestätigungsvermerk getroffenen Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 5 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandard IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Gegenstand der Untersuchung ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation, des Geschäftsführungsinstrumentariums sowie der Geschäftsführungstätigkeit.

Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der innoWerft Walldorf GmbH sowie über die Prüfung nach § 53 HGrG erstatten wir in Übereinstimmung mit § 321 HGB unter Beachtung der Anforderungen zur Berichterstattung im Prüfungsbericht des IDW Prüfungsstandards für weniger komplexe Einheiten: Prüfungsurteil, Berichterstattung und Archivierung (*IDW PS KMU 7 (09.2022)*).

Walldorf, 7. Juni 2024

smartaudit & advisory GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stefan Hambsch
Wirtschaftsprüfer

elektronische Kopie

Anlagen

innoWerft Walldorf GmbH
(ehemals: innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH)
Walldorf
Amtsgericht Mannheim, HRB 711466

Bilanz zum 31. Dezember 2023

AKTIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.292,00		0
II. Sachanlagen			
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.438,00		4
III. Finanzanlagen			
Beteligungen	444.454,23		443
		453.184,23	447
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.068,12		28
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteligungsverhältnis besteht	0,00		3.900
3. Sonstige Vermögensgegenstände	1.636.578,47		6
		1.640.646,59	3.934
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		1.932.218,16	279
		3.572.864,75	4.213
C. Rechnungsabgrenzungsposten		597,77	0
		4.026.646,75	4.660

PASSIVA

	31.12.2023 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 TEUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	50.000,00		50
II. Kapitalrücklage	9.950.000,00		9.950
III. Verlustvortrag	-5.451.743,32		-4.712
IV. Jahresfehlbetrag	-680.127,12		-740
		3.868.129,56	4.548
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	649,54		4
2. Sonstige Rückstellungen	71.487,50		74
		72.137,04	78
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.014,56		8
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.014,56 (TEUR 8)			
2. Sonstige Verbindlichkeiten	11.320,57		26
- davon aus Steuern EUR 10.361,18 (TEUR 8)			34
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (TEUR 4)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUREUR 11.320,57 (TEUR 26)			
		18.335,13	
D. Rechnungsabgrenzungsposten		68.045,02	0
		4.026.646,75	4.660

elektronische Kopie

Anlage 2

innoWerft Walldorf GmbH

(ehemals: innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH)

Walldorf

Amtsgericht Mannheim, HRB 711466

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

		2023		2.022
		EUR	EUR	TEUR
1.	Umsatzerlöse		73.303,46	109
2.	Sonstige betriebliche Erträge		262.332,87	135
			335.636,33	244
3.	Materialaufwand			
	Aufwendungen für bezogene Leistungen		-41.976,20	-47
4.	Personalaufwand			
	a) Löhne und Gehälter	-625.940,25		-527
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-122.711,39		-90
	- davon für Altersversorgung EUR -1.581,88 (TEUR - 3)		-748.651,64	-617
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-4.912,06	-9
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen		-134.241,12	-137
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	44.102,52		0
8.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	-130.084,95		-174
	- davon außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen EUR 130.084,95 (TEUR 174)			
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00		0
			-85.982,43	-174
10.	Ergebnis nach Steuern		-680.127,12	-740
11.	Jahresfehlbetrag		-680.127,12	-740

elektronische Kopie

innoWerft Walldorf GmbH, Walldorf
(ehemals: innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH, Walldorf)
Entwicklung des Anlagevermögens des Geschäftsjahres 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte	
	Anschaffungs-/ Herstellungs-kosten 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Zuschreibungen EUR	Anschaffungs-/ Herstellungs-kosten 31.12.2023 EUR	Abschrei-bungen kumuliert 01.01.2023 EUR	Abschreib-ungen des Geschäfsjahres EUR	Zu-gänge	Abgänge	Abschreib-ungen kumuliert 31.12.2023	Buchwert 31.12.2023	Zum Vergleich Vergleich Buchwert 31.12.2022
I. Immaterielle Vermögens-gegenstände												
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbl. Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten	10.296,00	4.400,00			14.698,00	10.296,00	110,00			10.406,00	4.292,00	2,00
II. Sachanlagen												
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	48.082,54	5.959,06			54.041,60	44.801,54	4.802,06			49.603,60	4.438,00	3.281,00
III. Finanzanlagen												
[redacted]	70.031,80				70.031,80	70.030,80			1,00	70.029,80	-	1,00
	28.988,00				28.988,00	28.987,00	-			28.987,00	1,00	1,00
	37.767,45				37.767,45	37.766,00	-		1,00	37.765,00	-	1,00
	88.801,00				88.801,00	88.800,00	-		1,00	88.799,00	-	1,00
	97.402,80				97.402,80	59.708,90	18.846,95			78.555,85	18.846,95	37.693,90
	12.892,00				12.892,00	12.891,00			1,00	12.892,00	-	1,00
	22.259,32	9.593,96			31.853,28	-	-			-	31.853,28	22.259,32
	21.456,09	1.022,00			22.478,09	-	-			-	1.023,00	1,00
	18.828,00				18.828,00	18.827,00	-			18.827,00	1,00	1,00
	20.000,00				20.000,00	-	-			-	1,00	1,00
	20.000,00				20.000,00	-	-			-	1,00	1,00
	40.000,00				40.000,00	20.000,00	10.000,00			30.000,00	10.000,00	20.000,00
	41.240,00				41.240,00	-	41.239,00			41.239,00	1,00	41.240,00
	40.000,00				40.000,00	-	-			-	40.000,00	40.000,00
	40.000,00				40.000,00	20.000,00	10.000,00			30.000,00	10.000,00	20.000,00
	20.000,00				20.000,00	19.999,00	-		1,00	19.998,00	-	1,00
	41.000,00				41.000,00		-				41.000,00	41.000,00
	40.000,00				40.000,00	-	-				40.000,00	40.000,00
	40.911,00	41,00			40.952,00	-	-				40.952,00	40.911,00
	40.000,00	773,00			40.773,00	-	-				40.773,00	40.000,00
	50.000,00				50.000,00	-	-				50.000,00	50.000,00
	50.000,00				50.000,00	-	49.999,00			49.999,00	1,00	50.000,00
	-	40.000,00			40.000,00	-	-				40.000,00	-
	-	40.000,00			40.000,00	-	-				40.000,00	-
	-	40.000,00			40.000,00	-	-				40.000,00	-
	881.577,46	131.429,96	-	-	1.013.007,42	377.009,70	130.084,95		5,00	507.091,65	444.454,23	443.114,22
	939.958,00	**141.789,02**	-	-	**1.081.747,02**	**432.107,24**	**134.997,01**		**5,00**	**567.101,25**	**453.184,23**	**446.397,22**

elektronische Kopie

Rechtliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

Firma:	innoWerft Walldorf GmbH (ehemals:
Sitz:	Walldorf
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesellschaftsvertrag:	In der Fassung vom 15. Dezember 2012, mit letzter Veränderung vom 11. Mai 2021, Neufassung der Satzung vom 11. April 2024
Anschrift:	Kleinfeldweg 54 69190 Walldorf
Handelsregister:	Mannheim, HRB 711466
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember 2023
Gezeichnetes Kapital:	50.000,00 EUR
Gesellschafter:	Stadt Walldorf (42,50%) SAP SE, Walldorf (42,50%) FZI, Karlsruhe (15,0%) (FZI = Forschungszentrum Informatik)
Geschäftsführer:	Herr Dr. Thomas Lindner, Pfinztal - alleinvertretungsberechtigt -
Prokura:	Frau Inga-Marit Nölle, Bensheim

elektronische Kopie

Beirat/	Peter Rasper Vorsitzender
	Susanne Nisius, Wirtschaftsförderin der Stadt Walldorf
	Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Wolffried Stucky emeritierter Vorstand des FZI Karlsruhe
	Dr. Andrea Schröder-Ritzrau, Geologin und Stadträtin der Stadt Walldorf
	Heiko Knocke, Head of Global Finance Infrastructure SAP SE
	Dr. Marin Heinig, SAP New Ventures & Technologies SAP SE
	Ina Schlie, Investorin und Multi-Aufsichtsrätin
	Prof. Bernhard Küppers, Investor und Leiter des Gründerinstituts der SRH-Hochschule

2. Steuerliche Grundlagen

Die Gesellschaft wird unter der Steuernummer 32498/90905 beim Finanzamt Heidelberg geführt.

Die Gesellschaft unterliegt der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2022 beim Finanzamt eingereicht.

3. Vorjahresabschluss

In der Gesellschafterversammlung vom 24. Oktober 2023 wurde der Jahresabschluss 2022 festgestellt.

Dem Geschäftsführer wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

elektronische Kopie

innoWerft Walldorf GmbH
(ehemals innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH),
Walldorf

Geschäftsjahr 01.01.2023 bis 31.12.2023

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (gemäß IDW PS 720)

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe der Gesellschaft sind gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführer war im Geschäftsjahr 2023 unverändert zum Vorjahr Herr Dr. Thomas Lindner.

Die Gesellschafter sind die Stadt Walldorf sowie die SAP SE, Walldorf mit je 42,5% sowie das Forschungszentrum Informatik (kurz: FZI), Karlsruhe mit 15,0%.

Daneben besteht gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages ein Beirat. Der Beirat hat beratende Funktion. Eine Überwachungsfunktion (wie im AktG bzw. im GmbHG bei Aufsichtsräten vorgesehen) findet nach § 9 Absatz 5 des Gesellschaftsvertrages keine Anwendung. Für den Beirat besteht eine Geschäftsordnung, die seit 26. Januar 2021 gültig ist. Der Beirat berät nach § 9 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages die Geschäftsführung bei der strategischen Ausrichtung der Gesellschaft und bei der Auswahl und Entwicklung der Start-ups, an denen sich die Gesellschaft beteiligen möchte.

Die getroffenen Regelungen entsprechen unserer Auffassung nach den Bedürfnissen des Unternehmens.

elektronische Kopie

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Geschäftsjahr 2023 trat die Gesellschafterversammlung zu 5 Sitzung zusammen. Darüber hinaus fanden zwei Sitzungen des Beirats statt. In 2023 wurde beschlossen, dass anstelle von 2 bis 3 Terminen für die Beiratssitzung pro Jahr, monatliche Calls („Investment Committee") geben wird, in denen dem Beirat neue Kandidaten an Beteiligungen vorgestellt werden. Eine Präsenzsitzung des Beirats pro Jahr wird dies ab 2024 ergänzen. Die Protokolle der Sitzungen wurden uns vorgelegt. Das Investment Committee trat in 2023 an 3 Terminen zusammen.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß ist der Geschäftsführer in keinem Kontrollgremium i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG tätig.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Unabhängig davon, dass die Gesellschaft als Kleinstkapitalgesellschaft keinen Anhang aufstellt, wäre sie dazu berechtigt, auf die Angabe der Geschäftsführerbezüge unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB zu verzichten.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es existiert ein Organigramm, aus dem die Mitarbeiter und deren Position/ Verantwortung im Unternehmen ersichtlich ist. Die Veränderungen im Mitarbeiterbereich werden darüber hinaus in den Gesellschafterversammlungen präsentiert und das Organigramm an die Veränderungen angepasst.

elektronische Kopie

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Im Rahmen unserer Tätigkeit als Abschlussprüfer haben wir den Eindruck erhalten, dass die Zuständigkeiten/ Verantwortungsbereiche zwischen dem Geschäftsführer und den leitenden Angestellten abgegrenzt und zwischen den beteiligten Personen bekannt sind. Anhaltspunkte dafür, dass nicht nach den Aufgabenverteilungen entsprechend dem Organigramm verfahren wurde, ergaben sich nicht.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Separate Antikorruptionsrichtlinien bestehen infolge der geringen Größe und geringen Komplexität der Gesellschaft nicht.

Der Tätigkeitsschwerpunkt betrifft Investitionen in Start-up Unternehmen. Größere Investition in Beteiligungsunternehmen beruhen dabei auf einem sehr detaillierten Bewertungssystem. Vor Durchführung dieser Investitionen ist weiterhin der Beirat anzuhören. Ferner existiert für den Geschäftsführer eine Liste an Geschäften, bei denen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt werden muss; hierzu gehören Beteiligungen an Start-up Unternehmen.

Der wesentliche Prozess zur Entscheidung über die Durchführung einer Investition in eine Beteiligung enthält Vorkehrungen, die einer Korruptionsprävention dienen. Die zustimmungspflichtigen Geschäfte, die der Gesellschafterversammlung vorab vorzulegen sind, ergänzen dies.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrags verfügt der Geschäftsführer über die Vertretungsbefugnis zur Wahrnehmung aller Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Darüber hinaus besteht für den Geschäftsführer eine Liste an zustimmungspflichtigen Geschäften, bei denen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen ist.

Ferner sind neue Investitionen in Beteiligungsunternehmen vorab mit dem Beirat zu besprechen.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Vorgaben nicht eingehalten werden.

elektronische Kopie

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge der Gesellschaft werden zentral verwaltet und sind ordnungsgemäß dokumentiert.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Zu Beginn des Wirtschaftsjahres wird ein Wirtschaftsplan/ Budget aufgestellt, der eine Erfolgs- und Investitionsplanung enthält.

Das Planungswesen ist auf die Bedürfnisse der Gesellschaft zugeschnitten.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht und bei Bedarf ausgewertet und angepasst. Die Erkenntnisse aus den Soll-Ist-Abweichungsanalysen werden in den Gesellschafterversammlungen (in 2023: 5 Versammlungen) dargelegt.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen ist auf die besonderen Verhältnisse des Unternehmens abgestimmt. Eine separate Kostenrechnung existiert aufgrund der Größe des Unternehmens nicht. Detaillierte Reportings der Ergebnissituation der Beteiligungen und deren Reifegrad werden erarbeitet. Die Finanzbuchhaltung wird über einen Steuerberater abgewickelt; die hierfür notwendigen Zuarbeiten werden seitens der Mitarbeiter der Gesellschaft vorgenommen.

Wir halten das Rechnungswesen sowie die internen Abläufe zur Überwachung der Investitionen in die Beteiligungen für die Größe der Gesellschaft als angemessen.

elektronische Kopie

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Eine Liquiditätsplanung und eine fortlaufende Liquiditätskontrolle wird durchgeführt. Bankkredite bestehen keine. Im Geschäftsjahr 2023 wurden die verbliebenen Beträge aus der Kapitalerhöhung 2020/ 2021 in Höhe von 3,9 Mio. EUR seitens der SAP SE und der Stadt Walldorf einbezahlt.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist aufgrund der Größe des Unternehmens nicht erforderlich. Gleichwohl werden die bestehenden Liquiden Mittel zum Erzielen von Zinserträgen angelegt. Zum 31. Dezember 2023 hat die Gesellschaft 1,25 Mio. € in Festgelder (ausgewiesen in Liquide Mittel) und 1,50 Mio. € in einen Sparkassenbrief (ausgewiesen in den Sonstigen Vermögensgegenständen) ertragsbringend angelegt.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Gesellschaft erzielt Umsatzerlöse in erster Linie aus Verkäufen von Anteilen („Exit") sowie Beratungsleistungen. Zum Geschäftsjahresende 2023 bestanden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 4 TEUR. Die zum 31. Dezember 2022 noch offene Forderung aus ausstehenden Kapitaleinlagen in Höhe von 3,9 Mio. EUR wurden in 2023 vollständig einbezahlt. Die in den sonstigen Vermögensgegenstände ausgewiesenen Ansprüche betreffen neben der Anlage von Mitteln in einen Sparbrief in Höhe von 1,5 Mio. EUR überwiegend Ansprüche aus Förderprojekten; die Zuwendungsbescheide lagen uns hierzu vor.

Ausstehende Forderungen werden fortlaufend überwacht.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht unserer Auffassung nach den Bedürfnissen der Gesellschaft. Zentraler Punkt stellt das Beteiligungscontrolling dar. Die Erkenntnisse hieraus werden der Gesellschafterversammlung dargelegt bzw. mit dem Beirat besprochen.

elektronische Kopie

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft hält Anteile an Start-up Unternehmen. Bei der Mehrheit der Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, liegen detaillierte Informationen hinsichtlich der Finanz- und Ertragssituation vor.

Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten; Risiken eines Wertverlustes werden durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen.

Im Geschäftsjahr 2023 sind 3 neue Investitionen Start-up-Unternehmen hinzugekommen:

- scitlab UG
- nextx UG
- myScribe GmbH

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es besteht eine detaillierte Risikoinventur, welche durch die Geschäftsführung erstellt wurde. Hierbei wurden folgende Risiko-Kategorien identifiziert:

- Marktrisiko
- Unternehmensrisiko
- Start-up-Risiken.

Für einzelne Risiken wurden Vermeidungsstrategien definiert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die wesentlichen Risiken werden unserer Auffassung nach zutreffend identifiziert.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Der Risikobericht dokumentiert unserer Auffassung nach die einzelnen Risiken ausreichend.

elektronische Kopie

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die flachen Hierarchien und die in regelmäßigen Abständen stattfindenden Strategiesitzungen stellen einen ständigen Informationsaustausch sicher. Bestehende Risiken werden so umgehend erfasst.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

  Entfällt, es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

  Entfällt

- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

  Entfällt

- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

  Entfällt

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Entfällt, es werden keine Finanzinstrumente eingesetzt.

elektronische Kopie

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte

  Entfällt

- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

  Entfällt

- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

  Entfällt

- Kontrolle der Geschäfte?

  Entfällt

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Entfällt

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Entfällt

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Entfällt

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine separate Abteilung „interne Revision" existiert nicht und ist aufgrund der Größe des Unternehmens nicht erforderlich. Die nachfolgenden Fragen entfallen daher.

elektronische Kopie

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

entfällt

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

entfällt

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

entfällt

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

entfällt

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

entfällt

elektronische Kopie

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Anhörungspflichtige Geschäfte, bei denen keine Zustimmung des Beirats oder der Gesellschafterversammlung eingeholt worden ist, sind uns im Rahmen der Prüfung nicht bekannt geworden.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Entfällt; Kredite an den Geschäftsführer wurden nicht gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Anhaltspunkte für die Umgehung der Zustimmungspflicht haben sich im Rahmen unserer Prüfungstätigkeit nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass derartige Geschäfte/ Maßnahmen vorhanden waren.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen in Beteiligungsunternehmen unterliegen einem Abstimmungs-/ Zustimmungsprozess. Darüber hinaus waren keine wesentlichen Investitionen zu verzeichnen.

elektronische Kopie

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es ergaben sich keine Hinweise, dass die zugrunde gelegten Unterlagen nicht ausreichend waren, um die Angemessenheit des Preises beurteilen zu können.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Investitionsdurchführung und -überwachung erfolgt durch die Organe der Gesellschaft.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Es haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Bankverbindlichkeiten bestehen zum 31. Dezember 2023 nicht.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Uns ist im Rahmen unserer Prüfung kein Verstoß gegen Vergaberegelungen bekannt geworden.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Die Anschaffungen der Gesellschaft beschränken sich in der Regel auf kleinere Anschaffungen sowie Verbrauchsmaterialien.

elektronische Kopie

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung erfolgt in erster Linie im Rahmen von Gesellschafterversammlungen, die im Berichtjahr fünfmal stattgefunden haben. Schriftliche Protokoll incl. Anlagen werden den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zur Verfügung gestellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Protokolle incl. Anlagen wurden uns zur Verfügung gestellt. Die vorgelegten Protokolle haben unserer Ansicht nach einen zutreffenden Einblick ich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens vermittelt.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die Protokolle incl. Anlagen enthalten z.t. ausführliche Darstellungen über die wesentlichen Vorgänge. In 2023 fanden fünf Gesellschafterversammlungen statt. Eine zeitnahe Unterrichtung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung wurde unserer Ansicht nach hiermit entsprochen.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entfällt, da in keinem Fall eine besondere Berichterstattung gewünscht war.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nach unserer Auffassung war die Berichterstattung in allen Fällen ausreichend.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine erweiterte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ohne Selbstbeteilung. Diese deckt auch Vermögensschäden ab, die durch wissentliche Pflichtverletzung der Organe verursacht werden. Die jährliche Versicherungsprämie in 2023 betrug 5 TEUR.

elektronische Kopie

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Interessenkonflikte bestanden.

Vermögens- und Ertragslage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir kein offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang festgestellt.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Liquiden Mittel und Bankguthaben betragen zum 31. Dezember 2023 1,9 Mio. EUR (31.12.2022: 279 TEUR). Der Anstieg beruht auf der Einzahlung von 3,9 Mio. EUR durch die Stadt Walldorf und die SAP SE (jeweils zur Hälfte); der Betrag wurde im Vorjahr noch unter Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht ausgewiesen und steht noch in Zusammenhang mit den Beschlüssen aus Juli 2020 und Januar 2021, das Eigenkapital um 5 Mio. EUR zu stärken.

Aus der Einzahlung der zuvor genannten 3,9 Mio. EUR wurde ein Betrag in Höhe von 1,5 Mio. ertragsbringend in einen Sparbrief angelegt. Der Betrag wurde für eine Laufzeit von einem Jahr (bis November 2024) angelegt. Der Ausweis erfolgt unter den sonstigen Vermögensgegenständen.

Weiterhin werden Ende 2023 Ansprüche aus Fördergeldern, bei denen die förderfähigen Aufwendungen in 2023 bereits angefallen sind, unter den Sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Allen Ansprüchen liegen entsprechende Zuwendungsbescheide zugrunde. Zum 31. Dezember 2023 betrugen die ausstehenden Forderungen 93 TEUR.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch die im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Bewusst gebildete stille Reserven bestehen nach unseren Feststellungen nicht.

elektronische Kopie

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Gesellschaft weist zum Geschäftsjahresende 2023 eine Eigenkapitalquote von 96,1% (31.12.2022: 97,6%) aus. Bankverbindlichkeiten bestehen keine.

Investitionen werden aus den bestehenden Liquiden Mittel finanziert.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da keine Konzernbeziehungen vorliegen.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr Fördermittel der öffentlichen Hand von 201 TEUR ertragswirksam vereinnahmt. Hiervon sind nach Ansicht des Landesrechnungshofs 16 TEUR nicht förderfähig; die Gesellschaft ist in Klärung des Sachverhalts. Unter Risikogesichtspunkten wurde seitens der Gesellschaft eine Vorsorge von TEUR 16 in Form einer Rückstellung gebildet.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2023 96,1% (31.12.2022: 97,6%) und ist somit als hoch einzustufen. Anhaltspunkte für Finanzierungsprobleme sind aus der Eigenkapitalausstattung nicht ersichtlich.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Jahresabschluss weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 680 TEUR aus, der in das Jahr 2024 vorzutragen ist.

elektronische Kopie

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Entfällt, da die Voraussetzungen für eine handelsrechtliche Segmentberichterstattung nicht vorliegen.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Im Geschäftsjahr 2023 sind im Vergleich zum Vorjahr keine einmaligen Vorgänge gegeben, die das Jahresergebnis entscheidend beeinflusst haben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Entfällt, es bestehen keine Konzernbeziehungen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die innoWerft Walldorf GmbH hat aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit keine Konzessionsabgabe zu entrichten.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Aufgrund des Auftrags der Gesellschaft, innovative Firmengründer zu fördern und zu unterstützen, handelt es sich um ein sehr verlustrisikobehaftetes Geschäftsmodell.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Die Tätigkeit ist davon abhängig, dass die Unternehmen, an der die Gesellschaft beteiligt ist, erfolgreich veräußert werden können. Ansonsten sind aufgrund der Geschäftstätigkeit in den

elektronische Kopie

Folgejahren Verluste zu erwarten. Das Budget für das Geschäftsjahr 2024 sieht einen Verlust auf vergleichbarem Niveau wie 2023 vor.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 680 TEUR (2022: Fehlbetrag von 740 TEUR) ergibt sich wie folgt:

Den Erträgen in Höhe von 336 TEUR (Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge) stehen Materialaufwendungen mit 42 TEUR und Personalaufwendungen von 749 TEUR gegenüber. Unter Berücksichtigung von Abschreibungen mit 5 TEUR, sonstigen betrieblichen Aufwendungen von 134 TEUR, Abschreibungen auf Finanzanlagen von 130 TEUR sowie einem positiven Zinsergebnis von 44 TEUR, errechnet sich ein Jahresfehlbetrag von 680 TEUR.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Ziel des Geschäftsmodell ist es, sich an Start-up-Unternehmen zu beteiligen, die Beteiligungen weiter aufzubauen/ zu begleiten und erfolgreich zu veräußern. Das Geschäftsmodell ist mit Verlustrisiken verbunden. Um dem entgegenzuwirken werden zusätzlich Einnahmen aus Beratungsleistungen sowie Einnahmen aus Förderprojekte generiert.

elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf folomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

Lizenziert für/Licensed to: smartaudit & advisory GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 70006121810 | AV00030218

elektronische Kopie

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: smartaudit & advisory GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 70006121810 | AV00030218

elektronische Kopie

Ergänzende Anlage der innoWerft Walldorf GmbH

elektronische Kopie

innoWerft

Lagebericht der innoWerft Walldorf GmbH (ehemals: innoWerft - Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH) für das Geschäftsjahr 2023

vom 7. Juni 2024

elektronische Kopie

innoWerft

Geschäftsverlauf und Rahmenbedingungen

Die innoWerft Technologie- und Gründerzentrum Walldorf Stiftung GmbH (im Folgenden kurz "innoWerft") ist ein Startup Accelerator. Sie wurde 2011 in unmittelbarer Nähe des SAP Campus in Walldorf gegründet. Im Jahr 2012 wurden die ersten vier Start-up-Initiativen aufgenommen. Ende 2023 war die innoWerft an 25 Startups beteiligt. Dies umfasst direkte Beteiligungen sowie Wandeldarlehen, bei denen die Wandlung des Darlehens in Unternehmensanteile bei einer folgenden Kapitalerhöhung des Startups noch bevorsteht.
Das Ziel der innoWerft ist die Förderung innovativer Startup-Unternehmen. Hierbei unterstützt sie innerhalb eines ganzheitlichen Accelerator-Programms Startups mit individuellem Coaching und Mentoring, um sie so zu einem nachhaltigen Unternehmenserfolg zu führen. Die innoWerft berät die Teams beispielsweise beim Erstellen von Businessplänen und dem Markteintritt, trainiert Pitches und stellt Kontakte zu Kapitalgeber:innen wie Förderbanken oder Investor:innen her.
Die innoWerft wurde von der Stadt Walldorf, der SAP SE und dem Forschungszentrum Informatik (FZI) in der Absicht gegründet, die Wirtschaft in Nordbaden im Allgemeinen und am Wirtschaftsstandort Walldorf/Baden im Speziellen zu fördern. Insbesondere das Netzwerk zu den Gesellschafter:innen und deren aktive Unterstützung soll genutzt werden, um einen Mehrwert für junge Unternehmen zu bilden. Von der Gesellschaft erwirtschaftete Gewinne sollen – um den Unternehmenszweck nachhaltig und langfristig erfüllen zu können – in der Gesellschaft verbleiben.
Das Berichtsjahr 2023 war geprägt von massiven Veränderungen im Umfeld der Start-up-Finanzierung. Das in den USA und Europa steigende Zinsniveau sowie eine überdurchschnittliche Inflation sorgte dafür, dass VC-Fonds zurückhaltender agiert haben. Außerdem haben Investoren ihren Fokus von außergewöhnlichen Wachstumsraten in den Jahren zuvor zu kapitaleffizenten Startups verschoben. Diese müssen im Vergleich zu den Vorjahren eine deutlich gesteigerte Umsatztraktion vorweisen. Im mittleren Bereich wurde kaum Finanzierungsrunden abgeschlossen, bestenfalls wurden Überbrückungsfinanzierungen getätigt ("Bridge Rounds"). Im Bereich der sehr jungen Teams, in dem die innoWerft tätig ist, waren die Einbrüche nicht so gravierend, aber die Bewertungen der Finanzierungsrunden sanken merklich – gleichzeitig stiegen die Anforderungen an die Finanzierungsreife sehr junger Teams.

Wesentliche Erfolge im Berichtsjahr waren:

- Den Start-ups, an denen innoWerft direkt oder im Rahmen eines Wandeldarlehens beteiligt ist, flossen im Berichtsjahr im Rahmen von Finanzierungsrunden insgesamt 5.990.000 Euro (Vorjahr: 4.270.000 Euro) zu. Dies ist bemerkenswert, da – wie oben dargestellt – das Marktumfeld schwierig war.
- Das Up2B-Programm wurde auch in 2023 mit den Partnern aus Mannheim und Heidelberg weitergeführt und es konnten 300 Startups seit Juli 2017 unterstützt werden. Für die Fortsetzung ab 1.7. konnten wiederum Förderzusagen des Wirtschaftsministeriums des Landes Baden-Württemberg gewonnen werden, so dass die erfolgreiche Zusammenarbeit bis Ende 2024 finanziert ist.
- Aus dem gleichen Förderprogramm „Start-up BW Acceleratoren" konnte ein zweites Projekt gemeinsam mit dem neuen Partner „Campus Founders" aus Heilbronn zum Schwerpunktthema „Künstliche Intelligenz" gewonnen werden.

- Die innoWerft hat sich als Betreuungspartner für die Landesprogramme BW PreSeed und BW ProTect etabliert. Mehr als 10% aller in Baden-Württemberg geförderten Teams werden von innoWerft betreut.
- Viviane Müller, die zuvor als Werkstudentin bei innoWerft war, ist als festangestelle Venture Architektin zum 1. August ins Team übernommen worden. Außerdem konnten mit Suvetha Vasanthan (Team Finance & Investment), Josephine Nolde-Zilhao (Team Finance & Investment), Marlene Kühnel (Team Venture Funding) und Carolin Hagmeyer (Team Venture Funding) vier engagierte Werkstudent:innen gewonnen werden. Das Team der innoWerft wurde außerdem von vier SAP Fellows unterstützt. Im Rahmen von Fellowships können Mitarbeitende der SAP für sechs Monate in die innoWerft wechseln.

Start-up Portfolio der innoWerft im Geschäftsjahr

Im Jahr 2023 wurden drei neue Beteiligungen eingegangen. In allen drei Fällen hat sich innoWerft in der Rolle als Start-up-Co-Investor im Rahmen des BW-PreSeed-Programmes beteiligt, in welchem die L-Bank ein Darlehen über 160.000 EUR zur Verfügung stellt, wenn ein Co-Investor 40.000 EUR als Investment tätigt:

- Scitlab – Software, die mit Hilfe künstlicher Intelligenz Dokumente DSGVO-konform anonymisiert
- Nextx (agiert unter der Marke Wörk) – App, die junge Menschen unterstützt, eine passende duale Ausbildung zu finden und diese mit Unternehmen vernetzt
- MyScribe – Software, die mit Hilfe künstlicher Intelligenz Arztbriefe verfasst

Situation / Erfolge

Bilanzkennzahlen

	2023	2022	2021
Bilanzsumme	4.027 T€	4.660 T€	5.400 T€
Bewertung der Beteiligungen	444 T€	443 T€	502 T€
Guthaben bei Kreditinstituten	1.932 T€	279 T€	635 T€

Hinweis: zzgl. 1.500 T€ in einen Sparbrief angelegt, Ausweis unter sonstige Vermögensgegenstände

Bewertung der Beteiligungen

In der Bilanz wurden die gehaltenen Beteiligungen nach HGB mit den Anschaffungskosten bewertet. Danach wurde eine Werthaltigkeitsprüfung entlang der folgenden Kriterien vorgenommen, um notwendige Abschreibungen zu identifizieren:

1. Ist die Beteiligung ihrer vertraglichen Pflicht nachgekommen und hat der innoWerft bis zum Zeitpunkt der Erstellung rechtzeitig einen Abschluss zur Verfügung gestellt?
2. Gibt es deutliche Zeichen für einen aktiven Geschäftsbetrieb? Ist die innoWerft zumindest inhaltlich/informell über die Fortschritte des Gründungsteams unterrichtet?
3. Hat die innoWerft deutliche Anzeichen dafür, dass die Beteiligung den Geschäftsbetrieb einstellt oder in unmittelbarer Zukunft einzustellen beabsichtigt?
4. Hat die innoWerft deutliche Anzeichen für eine drohende Zahlungs-unfähigkeit der Beteiligung?

elektronische Kopie

Falls eine der ersten beiden Fragen mit „nein" oder eine der beiden Fragen drei und vier mit „ja" beantwortet werden musste, haben wir das Start-up auf 1 € abgeschrieben.
Aufgrund der oben dargestellten widrigen Marktumstände des Jahres und der sinkenden Bewertungen bei Finanzierungsrunden haben wir über die o.g. Punkte hinaus bei einigen Beteiligungen Abschreibungen vorgenommen, um die Bewertung unserer Beteiligungen nach unten zu korrigieren.

Aufwendungen

Für den Betrieb der innoWerft stehen Personalkosten, Mietkosten und Kosten für den Einkauf von Services an, die nicht vom Team erbracht werden, wie z. B. Rechtsberatungskosten. Daneben fallen u.a. Steuerberatungskosten und Werbekosten an.

Erträge

Das Konzept der innoWerft, getragen von den Gesellschafter:innen, sieht vor, dass die geschäftsmodellbedingten Verluste durch Exit-Erlöse möglichst geringgehalten werden sollen. Aufgrund der schwierigen Marktlage und der insgesamt deutlich reduzierten Zahl an Finanzierungsrunden und Akquisitionen in Deutschland konnte im Jahr 2023 nur ein kleiner Exit (EcoPhi, Erlös 35.000 €) realisiert werden. Zum Zeitpunkt der Berichterstellung ist allerdings bereits ein sehr großer Exit im ersten Halbjahr 2024 gelungen, so dass die 2023 ergriffenen Maßnahmen zur Stärkung der Exit-Erfolge erste Früchte zeigen.
Neben Exit-Erlösen sind Fördermittel der öffentlichen Hand eine wesentliche Säule der Finanzierung der innoWerft. Wie oben berichtet, konnte ein weiteres Projekt gewonnen werden (AI-Accelerator mit Heilbronn). Außerdem konnte die Finanzierung von Up2B erfolgreich bis mindestens Ende 2024 verlängert werden. Die bestehenden Projekte InnoClusion und Digital Hub wurden erfolgreich weitergeführt.
Ein seit einigen Jahren aufgebauter Geschäftsbereich Corporate Business, der im ersten Quartal noch sehr erfolgreich verlief, verlor im zweiten und dritten Quartal erheblich an Performance (auch aufgrund der immer schwierigeren Marktsituation bei den beratenen Unterehmen) und wurde Ende des dritten Quartals eingestellt. Seitdem sind erste erfolgreiche Versuche mit alternativen Erlösmodellen durch Beratung gegen Bezahlung bei bereits besser finanzierten Startups gelungen.

Chancen- und Risikobericht

Die Finanzierungsstrategie der innoWerft sieht vor, dass die Ausgaben teilweise aus Erlösen finanziert werden, die durch den Verkauf von Unternehmensanteilen der Start-ups aus dem Portfolio entstehen. Dieses Geschäftsmodell beinhaltet diverse Risiken.
Da die innoWerft sich an Unternehmen in einer sehr frühen Phase beteiligt, ist der zukünftige Erfolg zum Zeitpunkt der Auswahl nicht klar vorhersagbar und durch die Qualität der Betreuung nur begrenzt beeinflussbar. Dies bedingt auch, dass eine Ergebnisprognose für das kommende Geschäftsjahr nur schwer möglich ist.

elektronische Kopie

Prognose

Weiterhin wird sich das Team der innoWerft um die Akquise von Fördermitteln bemühen. Neben den oben berichteten erfolgreichen Bemühungen ergaben sich 2023 keine passenden Ausschreibungen. Die Bemühungen wurden im Jahr 2024 fortgesetzt.
Auch 2024 sollen Erlöse aus dem Verkauf von Beteiligungen erzielt werden – wie oben dargestellt gibt es hier zum Berichtszeitpunkt bereits einen erfreulichen Erfolg und die innoWerft konnte ihren bis dato höchsten Exit-Erlös erzielen.

Liquiditätsplanung

Angesichts einer Kapitalreserve von gut 4 M€ und einem zu erwartenden jährlichen Verzehr von ca. 650 T€ bestehen keine mittelfristigen Liquiditätsrisiken.

Walldorf, im Juni 2024

Dr. Thomas Lindner
Geschäftsführer

elektronische Kopie

Anhang

Überblick über die Organisation

Gesellschaftervertreter:

- Matthias Renschler, Bürgermeister Stadt Walldorf
- Heiko Knocke, Head of Global Finance Infrastructure, CFO SAP SE
- Jan Wiesenberger, Geschäftsführender Vorstand des FZI

Im Berichtsjahr 2023 tagte die Gesellschafterversammlung am 19. Januar, am 19. April, am 6. September (krankheitsbedingt verschoben vom Juli) und am 26. Oktober. Da der Turnus der Sitzung von „1. Monat nach Quartalsende" auf „Monat vor Quartalsende" umgestellt wurde, fand eine zusätzliche Sitzung am 19. Dezember statt.

Geschäftsführung:

- Dr. Thomas Lindner

Im Berichtsjahr wurde der Beirat aus folgenden Personen gebildet:

- Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Wolffried Stucky, emeritierter Vorstand des FZI Karlsruhe
- Susanne Nisius, Wirtschaftsfördererin der Stadt Walldorf, stellv. Vorsitzende
- Dr. Andrea Schröder-Ritzrau (Geologin und Stadträtin Stadt Walldorf)
- Peter Rasper, Vorsitzender
- Heiko Knocke, Head of Global Finance Infrastructure der SAP SE
- Dr. Martin Heinig, SAP New Ventures and Technologies, SAP SE
- Ina Schlie, Investorin und Multi-Aufsichtsrätin
- Prof. Bernhard Küppers, Investor und Leiter des Gründerinstituts der SRH-Hochschule

Im Berichtsjahr 2023 trat der Beirat am 1. Februar und 19. Juli zusammen. Gemeinsam mit der Gesellschafterversammlung wurde beschlossen, die Sitzungsart des Beirats zu verändern. Anstelle von 2-3 Terminen pro Jahr wird es monatliche Calls („Investment Committee") geben, in denen dem Beirat Kandidaten für neue Beteiligungen vorgestellt werden. Eine Präsenzsitzung pro Jahr wird dies ab 2024 ergänzen. Das Investment Committee trat 2023 zusammen am 20. September, 15. November und am 20. Dezember.